



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. März 2022
(OR. en)

6593/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0073(NLE)

COEST 100
WTO 38

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 103 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Assoziationsrat in Bezug auf die Annahme der Assoziierungsagenda EU-Georgien zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 103 final.

Anl.: COM(2022) 103 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.3.2022
COM(2022) 103 final

2022/0073 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Assoziationsrat in Bezug auf die Annahme der Assoziierungsagenda EU-Georgien zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Assoziationsrat im Zusammenhang mit der geplanten Annahme der Assoziierungsagenda zwischen der Europäischen Union und Georgien für den Zeitraum 2021-2027 zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Assoziierungsabkommen

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) soll die Zusammenarbeit stärken und die politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration fördern. Mit dem Abkommen wird auch eine vertiefte und umfassende Freihandelszone geschaffen. Das Abkommen trat am 1. Juli 2016 in Kraft.

2.2. Der Assoziationsrat

Der Assoziationsrat wurde mit Artikel 404 des Abkommens eingesetzt. Er überwacht und begleitet die Anwendung und Umsetzung dieses Abkommens und überprüft regelmäßig das Funktionieren des Abkommens vor dem Hintergrund seiner Ziele. Er setzt sich aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Europäischen Kommission einerseits und Mitgliedern der Regierung Georgiens andererseits zusammen.

2.3. Vorgesehener Akt des Assoziationsrates

Gemäß Artikel 406 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens ist der Assoziationsrat befugt, Empfehlungen zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens auszusprechen. Der Assoziationsrat wird eine Empfehlung zur Umsetzung der Assoziierungsagenda EU-Georgien für den Zeitraum 2021-2027 (im Folgenden „vorgesehener Akt“) annehmen.

Der vorgesehene Akt soll die Umsetzung des Abkommens durch die Festlegung gemeinsamer Prioritäten für den Zeitraum 2021-2027 unterstützen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die EU und Georgien haben vereinbart, ihre Partnerschaft zu konsolidieren und Prioritäten für die Jahre 2021 bis 2027 festzulegen, um die Umsetzung des Abkommens zu unterstützen.

Die Assoziierungsagenda 2021-2027 erstreckt sich auf Folgendes:

- den politischen Dialog,
- die Außen- und Sicherheitspolitik,
- die Zusammenarbeit in den Bereichen Freiheit, Sicherheit und Recht, Handel und Handelsfragen sowie
- die Zusammenarbeit in zahlreichen anderen unter das Abkommen fallenden Bereichen wie Energie, öffentliche Gesundheit, Verkehr, Umwelt, Klimawandel sowie Fischerei und maritime Angelegenheiten.

Die Assoziierungsagenda spiegelt die politischen Ziele der Östlichen Partnerschaft¹ wider und trägt den Prioritäten der Kommission wie dem ökologischen und dem digitalen Wandel Rechnung. Sie berücksichtigt auch die jüngsten politischen Entwicklungen, unter anderem in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Umweltschutz sowie die Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris. Die Assoziierungsagenda dient außerdem der Bewältigung der neuen Herausforderungen, die sich aus der COVID-19-Pandemie ergeben, und zielt darauf ab, gemeinsam auf die Resilienz im Gesundheitsbereich und die sozioökonomische Erholung hinzuarbeiten. Von besonderer Bedeutung sind zudem die Prioritäten im Zusammenhang mit den dringend erforderlichen Reformen in Georgien, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Justizreform und Festigung der Demokratie.

Die Union muss ihren Standpunkt zur Assoziierungsagenda festlegen, um die vollständige Umsetzung des Abkommens zu fördern und eine Richtschnur für die bilaterale Zusammenarbeit vorzugeben.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse des Rates festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber *„geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Assoziationsrat ist ein durch eine Übereinkunft – das Assoziierungsabkommen – eingesetztes Gremium.

Der vom Kooperationsrat anzunehmende Rechtsakt ist ein rechtswirksamer Akt. Der vorgesehene Akt ist rechtswirksam, da die Assoziierungsagenda EU-Georgien für den Zeitraum 2021-2027 die Grundlage für die Programmplanung im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt bilden wird.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

¹ Wie in der gemeinsamen Mitteilung „Politik für die Östliche Partnerschaft nach 2020: Stärkung der Resilienz – eine Östliche Partnerschaft, die allen Vorteile bringt“, in dem begleitenden gemeinsamen Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen und der gemeinsamen Erklärung vom Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft dargelegt.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein vorgesehener Akt gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die Assoziierung mit Drittländern, insbesondere die Förderung der Umsetzung der Ziele des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien. Die Maßnahmen, deren Annahme geplant ist, betreffen im Allgemeinen alle unter das Assoziierungsabkommen fallenden Bereiche und zielen auf die weitere Umsetzung und Vertiefung der Assoziation zwischen den Vertragsparteien ab. Daraus folgt, dass der Bereich, in den dieser Beschluss fällt, anhand des gesamten Assoziierungsabkommens zu bestimmen ist.

Somit ist Artikel 217 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 217 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da der Akt des Assoziationsrates die Empfehlung Nr. 1/2017 vom 20. November 2017 ersetzen wird, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Assoziationsrat in Bezug auf die Annahme der Assoziierungsagenda EU-Georgien zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet³ und ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 406 Absatz 1 des Abkommens kann der Assoziationsrat Empfehlungen zur Erreichung der Ziele des Abkommens annehmen.
- (3) Der Assoziationsrat nimmt die Empfehlung zur Assoziierungsagenda EU-Georgien für den Zeitraum 2021-2027 im schriftlichen Verfahren an.

Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Assoziierungsagenda EU-Georgien für den Zeitraum 2021-2027 die Grundlage für die Programmplanung im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit bilden wird.

- (4) Um die Anwendung des Abkommens zu erleichtern, haben die Vertragsparteien vereinbart, eine Assoziierungsagenda mit einer Reihe von Prioritäten für ihre Zusammenarbeit aufgeschlüsselt nach Sektoren zu erstellen.
- (5) Der Standpunkt der Union im Assoziationsrat in Bezug auf die Annahme der Assoziierungsagenda zwischen der EU und Georgien für den Zeitraum 2021-2027 muss vom Rat angenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf einer Empfehlung des Assoziationsrates.

³ ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission und den Hohen Vertreter gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident